



Nr. 3/2012

Personalrat der TU Chemnitz

Juli 2012

Neues Eingruppierungsrecht seit 01.01.2012 wirksam – Teil 2!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mit unserer PR-Info 2/2012 informiert wurde, ist die neue Entgeltordnung (EGO) zum TV-L seit dem 01.01.2012 in Kraft. Am 30.04.2012 hat das Staatsministerium der Finanzen (SMF) entsprechende Durchführungshinweise erlassen. Der Umsetzung der neuen EGO steht damit nichts mehr im Wege. Die PR-Info und die Durchführungshinweise des SMF sind weiterhin auf der Homepage des Personalrats einsehbar. Die Universitätsleitung hat mit Kanzlerrundschreiben 17/2012 informiert.

Der Personalrat möchte Sie zu einer **außerordentlichen Personalversammlung** einladen.

Donnerstag, 06.09.2012, 10:00 Uhr
Reichenhainer Str., Neues Hörsaalgebäude, N112

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor! In dieser Veranstaltung werden neben der Vorstellung der wesentlichen Änderungen des Eingruppierungsrechts vor allem die Auswirkungen auf die Eingruppierung der Beschäftigten aufgezeigt, die bereits vor dem 01.01.2012 eingestellt wurden. Diese Beschäftigten werden nur auf Antrag in die neue Vergütungsordnung übergeleitet. **Dieser Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 31.12.2012 gestellt werden.** Der Antrag ist von dem Beschäftigten schriftlich beim Dezernat Personal zu stellen. Eine Entscheidungsmöglichkeit des Arbeitgebers über den Antrag besteht nicht, d.h. er wird in jedem Fall umgesetzt. Auch bei negativen Auswirkungen ist der Antrag nicht widerrufbar.

Vorab einige wichtige Informationen zur neuen EGO.

Die neue EGO findet grundsätzlich nur auf neue Eingruppierungsvorgänge und dabei rückwirkend ab 01.01.2012 Anwendung, das heißt: alle Neueingestellten sowie alle Beschäftigten, deren Tätigkeiten sich ändern (z.B. Übertragung anderer Tätigkeiten, Änderung des Befristungsgrundes) werden nach der neuen Entgeltordnung eingruppiert.

Sowohl für aus dem BAT/MTArb übergeleitete als auch nach Inkrafttreten des TV-L am 01.11.2006 neu eingestellte Beschäftigte gilt grundsätzlich, dass sie für die Dauer ihrer unverändert auszuübenden Tätigkeiten in der bisherigen Eingruppierung verbleiben. Mit der Überleitung in die neue EGO ist daher **keine** allgemeine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung verbunden.

Auswirkung der neuen EGO auf vor dem 01.01.2012 eingestellte Beschäftigte!

(Insbesondere betrifft es die Beschäftigten, die **seit dem 01.11.2006 eingestellt** wurden und solche, deren Eingruppierung sich seit dieser Zeit z.B. wegen **Übertragung einer anderen Tätigkeit** geändert hat.)

Für einige dieser Beschäftigten ergibt sich in der neuen EGO eine höhere Entgeltgruppe. Das trifft zu für:

- Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2-8 in Fallgruppen mit sogenannten kurzen Aufstiegen nach BAT (max. bis zu 6 Jahren). Dies betrifft an unserer Universität vor allem **Verwaltungsangestellte/ Sekretärinnen, Sachbearbeiter, Laboranten, Techniker, Technische Assistenten** (siehe Tabellen).
- Beschäftigte, deren Tätigkeit nach der neuen EGO eine Entgeltgruppenzulage vorsieht und die bisher keine Vergütungsgruppenzulage erhielten (z.B. Techniker in der höchsten Eingruppierung) können die Entgeltgruppenzulage ggf. abgezinst erhalten.
- Beschäftigte im Bereich der **Technischen Angestellten** (Ingenieure mit sogenannten Drittmerkmalen: Entgeltgruppen 10, 11 und 12 TV-L, bzw. Vergütungsgruppe IVb Fallgruppen 21a und 22a, Vergütungsgruppe IVa Fallgruppen 10a und 11a sowie Vergütungsgruppe III Fallgruppen 2a und 3a nach BAT)

Achtung, wichtiger Hinweis:

Eine höhere Entgeltgruppe bedeutet nicht in jedem Fall ein höheres Gesamtentgelt. So werden Höhergruppierungsgewinne auf einen ggf. zustehenden **Strukturausgleich** angerechnet. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Höhe der **Jahressonderzahlung** (§ 20 TV-L) und Änderungen in der **Stufenlaufzeit** zu beachten.

Eine verbindliche Beratung durch den Personalrat, inwieweit sich ein Antrag lohnt, kann aus rechtlichen Gründen (Haftung) nicht erfolgen. Jedoch können wir für Gewerkschaftsmitglieder am **19.9.12**, am **10.10.12** und am **17.10.12**, jeweils ab 13:00 Uhr in den Räumen des Personalrats, Thüringer Weg 11, eine **Beratung durch die Gewerkschaft ver.di** anbieten.

Hierzu ist es zwingend erforderlich, im Vorfeld folgende Informationen im Dezernat Personal einzuholen:

- die aktuelle Entgeltgruppe und Stufe, sowie die Eingruppierung nach BAT (Vergütungsgruppe und Fallgruppe)
- den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges
- den Zeitpunkt eines noch zu erreichenden Bewährungs-oder Tätigkeitsaufstieges oder einer zustehenden Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage)
- das Bestehen eines Strukturausgleiches inklusive Höhe, Beginn und Dauer
- etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung

Eine Höhergruppierung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag und zwar rückwirkend ab dem 01.01.2012. Für einen Höhergruppierungsantrag ist uns kein Formerfordernis bekannt.

Bitte übereilen Sie nichts. Nutzen Sie unsere Personalversammlung zur Information!

Wie bereits oben dargestellt, ist eine Antragstellung ohne Nachteile bis zum Jahresende möglich. Wir empfehlen, die individuellen Konsequenzen im Vorfeld eines Antrags genau zu bedenken und fachlichen Rat einzuholen. Auch aus diesem Grund haben die Tarifvertragsparteien den Termin für die Antragsfrist auf den 31.12.2012 gelegt.

Wer keinen Antrag stellt, bleibt für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit bei der bisherigen Eingruppierung.

Für weitere Nachfragen steht der Personalrat gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Sommer- und Ferienzeit.

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Hinweis:

Beschäftigte sind zur Teilnahme an der Personalversammlung nach § 51 SächsPersVG von den Dienstgeschäften unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die Universitätsleitung wird sicherstellen, dass alle interessierten Beschäftigten an der Personalversammlung teilnehmen können.

Übersicht der Eingruppierung ausgewählter Berufe

(Quelle: ver.di-Tarifinformation Nov. 2011)

Sekretär/-innen, Verwaltungsangestellte/-r

Vergütungsgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe
	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.	Anforder.
VIII	1a*	1b*	4*							
	Mit schwierigerer Tätigkeit	1 a + 1/4 gründliche Fachkenntnisse	Schwierigere Tätigkeiten im ABD-Bereich							
VII	2	1c	2	1a*	1b*					
	3 Jahre Bewährung in Sternchen-tätigkeit VIII	Nach 2 Jahren in VIII 1b	3 Jahre Bewährung in Sternchen-tätigkeit VIII	Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	Gründliche Fachkenntnisse					
VIb				1b	2	1a				
				6 Jahre Bewährung in VII 1 a	9 Jahre Bewährung in Sternchen-tätigkeit VII	Gründliche + vielseitige FK + 1/5 selbst. Leistung				
Vc							1a	1b		
							Gründliche + vielseitige FK + selbständige Leistung	Gründliche + vielseitige FK + 1/3 selbst. Leistung		
Vb							1c		1a*	1b*
							Nach 3 Jahren Bewährung in Vc FG 1 a		Gründliche + umfassende FK + selbst. Leistungen	1 a + 1/3 besondere Verantwortung
IVb									2	2
									6 Jahre Bewährung in Sternchen-tätigkeit Vb	6 Jahre Bewährung in Sternchen-tätigkeit Vb
Ab 2006	EG 3	EG 3	EG 3	EG 5	EG 5	EG 6	EG 8	EG 8	Große EG 9	Große EG 9
Neu	EG 4	EG 4	EG 4	EG 6	EG 5	EG 6	Kleine EG 9	EG 8	Große EG 9	Große EG 9

Relevante Verbesserungen:



Techniker/-innen

Vergütungsgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe
	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen
VIb	1	2		
	Entsprechende Tätigkeit	In nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig		
Vc	1a	2	1	
	Entsprechende Tätigkeit	Nach 2 Jahren in VI b /2	Überwiegend selbständig tätig	
Vb			1	1
			Nach 6 Jahren Vc/1	Vb/ 1 mit schwierigen Aufgaben; VGZ 7,5 % nach 6 Jahren
Ab 2006	EG 6	EG 6	EG 8	Kleine EG 9 ohne VGZ
Neu	EG 7	EG 7	Kleine EG 9	Kleine EG 9 mit abgezinster Vergütungsgruppenzulage (14/20tel) sofort

Alle Technikereingruppierungen führen zu besseren Entgeltgruppen; **Vorsicht:** bei Übergang von E8 zu kleiner E9 kann Jahresentgelt geringer werden!

Laboranten/-innen

Vergütungsgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe
	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen
IXb					
	Angestellte ohne Abschlussprüfung				
VIII	3	2	1		
	Nach 3 Jahren in der IX b	Ohne Abschlussprüfung, schwierigere Tätigkeiten	Mit Abschlussprüfung		
VII		3	2	1	
		Nach 3 Jahren in VIII/2	Nach 3 Jahren VIII/1	VIII/1 + besondere Leistungen	
Vlb				2	1
				Nach 4 Jahren in VII/1	VII/1 + besondere Bewährung + selbständige Leistung
Vc					Nach 5 Jahren in der Vlb/1
Ab 2006	EG 2	EG 3	EG 3	EG 5	EG 6
Neu	EG 3 (ohne Stufe 6)	EG 4 (schwierige Tätigk.)	EG 5	EG 6	EG 7

Relevante Verbesserungen:



Technische Assistenten

Vergütungsgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe	Fallgruppe
	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen	Anforderungen
VII						
	Erste 6 Monate					
Vlb	2	1				
	Nach 6 Monaten	... die schwierige Aufgaben erfüllen				
Vc		2	1			
		Nach 2 Jahren in Vlb / 1	VI b/ 1 + in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten			
Vb			3	1	2	
			Nach 3 Jahren in Vc / 1	Mit überwiegender Lehrtätigkeit	Vlb1 + besonders hohes Maß an Verantwortung	
IVb				2	3	1
				Nach 2 Jahren in Vb/1	Nach 3 Jahren Vb 2	IVb/ 1 + besondere Kenntnisse und Erfahrungen
IVa						
						Nach 2 Jahren
Ab 2006	EG 5	EG 6	EG 8	Große EG 9	Große EG 9	EG 10
Neu	EG 6	EG 7	Kleine EG 9	Große EG 9	Große EG 9	EG 10

Die ersten drei Assistenteneingruppierungen führen zu besseren Entgeltgruppen; **Vorsicht:** bei Übergang von E8 zu kleiner E9 kann Jahresentgelt geringer werden!